

10297/AB
= Bundesministerium vom 02.06.2022 zu 10541/J (XXVII. GP) bma.gv.at
 Arbeit

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
 Bundesminister

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

martin.kocher@bma.gv.at
 +43 1 711 00-0
 Taborstraße 1-3, 1020 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.257.302

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)10541/J-NR/2022

Wien, am 03. Juni 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Kainz und weitere haben am 05.04.2022 unter der Nr. **10541/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Überstunden im BMA für das 1. Quartal 2022** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5

- Wie viele Überstunden haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ihrem Ressort im 1. Quartal 2022 jeweils geleistet? (Bitte nach Entlohnungsgruppe aufschlüsseln)
 - Wie ist die Frage 1 für Mitarbeiter im Kabinett zu beantworten? Bitte für das jeweilige Kabinett getrennt aufschlüsseln.
- Wie wurden die geleisteten Überstunden durch ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im 1. Quartal 2022 konkret vergütet?
 - Wie ist die Frage 2 für Mitarbeiter im Kabinett zu beantworten? Bitte für das jeweilige Kabinett getrennt aufschlüsseln.
- Wie hoch waren die Gesamtkosten in Ihrem Ressort für die Auszahlung von Überstunden im 1. Quartal 2022? Bitte um Aufschlüsselung nach Monaten.
- Nach welchem Prinzip bzw. aufgrund welcher Richtlinien werden Überstunden in Ihrem Ressort entweder mittels Überstundenzuschlages oder mittels Zeitausgleich abgegolten?
- Wie ist das Verhältnis zwischen nicht ausbezahlten Überstunden bei Männern und Frauen?

Grundsätzlich sehen die gesetzlichen Grundlagen vor, dass Mehrdienstleistungen wenn möglich innerhalb des Kalendervierteljahres 1:1 in Freizeit auszugleichen sind. Ist dies nicht möglich, sind diese als Überstunden entweder im Verhältnis 1:1,5 (bzw. in Teilzeitfällen 1:1,25) in Freizeit auszugleichen oder gemäß den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten oder im Verhältnis 1:1 in Freizeit auszugleichen und zusätzlich nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten. In diesen Fällen gebühren die gesetzlichen Zuschläge.

Sonn- und Feiertagsüberstunden gelten in jedem Fall als Überstunden und sind immer gemäß den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten.

Zwischen der Abgeltung von an Werktagen geleisteten Überstunden in Freizeitausgleich oder nach besoldungsrechtlichen Vorschriften ist keine gesetzliche Präferenz vorgesehen, sondern ist die Entscheidung nach dienstlichen Erfordernissen zu treffen.

Hinsichtlich der Leistung von Überstunden im Kabinett ist festzuhalten, dass nur für jene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter pauschal oder einzelne Überstunden ausbezahlt werden, mit welchen keine Sonderverträge geschlossen wurden. Bei Sonderverträgen bzw. sondervertraglichen Zusatzvereinbarungen werden mit den darin vereinbarten Sonderentgelten bzw. All-in-Bezügen sämtliche Mehrdienstleistungen abgegolten.

Im 1. Quartal 2022 wurden in der Zentralstelle des Bundesministeriums für Arbeit rund 2.465 geleistete Mehrdienstleistungsstunden finanziell abgegolten (385 Stunden davon entfallen auf Mitarbeiter des Fahrdienstes des Kabinetts). Die Gesamtkosten für diese Überstunden betrugen im 1. Quartal 2022 rund 103.250 Euro (7.371 Euro davon entfallen auf die Überstunden der Mitarbeiter des Fahrdienstes des Kabinetts).

Verwendungs-/ Entlohnungsgruppen	Jänner 2022		Februar 2022		März 2022	
	Stunden	Kosten	Stunden	Kosten	Stunden	Kosten
A1, v1	398	€ 18.651	403	€ 18.795	435	€ 20.156
A2, v2	236	€ 11.659	218	€ 10.587	214	€ 10.301
A3, v3, h3	66	€ 1.790	195	€ 4.059	245	€ 5.077
ADV-SV	18	€ 725	18	€ 725	18	€ 725
Gesamtergebnis	719	€ 32.825	834	€ 34.167	911	€ 36.258

Im 1. Quartal 2022 wurden keine Überstunden in Freizeit abgegolten.

Zur Frage 6

- *Wie viele Überstunden haben jene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche einen „All-In“ Vertrag haben, durchschnittlich im 1. Quartal 2022 geleistet? Bitte um Aufschlüsselung nach Monaten.*

Für „All-In“-Bezieherinnen und „All-In“-Bezieher gilt, dass sämtliche zeitliche und mengenmäßige Mehrleistungen mit dem Bezug als abgegolten gelten, weshalb in den Zeiterfassungssystemen keine Differenzierung der entstandenen Zeitguthaben erfolgt.

Dahingehende Daten stehen daher nicht zur Verfügung.

Zur Frage 7

- *Welches System gibt es in Ihrem Ressort für Arbeitszeitaufzeichnungen?*
 - *Gab es im 1. Quartal 2022 Missbräuche dieses Systems?*
 - *Wenn ja, wie wurde dies geahndet bzw. welche Folgen knüpfen sich daran?*
 - *Wenn nein, inwiefern wird das überprüft?*

Die Zeitaufzeichnungen erfolgen im Bundesministerium für Arbeit über das Zeiterfassungssystem Employee Self Service „ESS“.

Im 1. Quartal 2022 ist kein Fall von missbräuchlicher Verwendung dieses Systems dokumentiert. Die Arbeitszeitaufzeichnungen werden im Rahmen der Dienstaufsicht von den Dienstvorgesetzten überprüft. Ein Missbrauch des Systems stellt eine Verletzung der Dienstpflicht dar, die allenfalls auch disziplinär geahndet wird.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

